

Maßnahmenkatalog zum kommunalen Förderprogramm Abtswind:

Förderfähig:

- Matte Tonziegel in den Farbtönen rot bis rotbraun, damit sie sich harmonisch in die vorhandene Dachlandschaft einfügen
- Dachgauben mitsamt Konstruktion als Einzelgauben mit einer Außenbreite von max. 1,40 m (keine Doppelgauben oder Gaubenbänder)
- Massivholzfenster in stehenden Formaten sowie Türen aus europäischen Hölzern
- Tore in Massivholz oder als holzverkleidete Stahlrahmenkonstruktion
- Mineralischer Putz mit Silikat- oder Mineralfarben; Farbgebung bei historischen Gebäuden je nach Befundsituation; sonst in Abstimmung mit der umgebenden Bebauung
- Ausbesserungsarbeiten an sichtbaren Holzeilen, insbesondere Fachwerk und traditionelle Fensterläden
- Ausbesserungsarbeiten an Bruchstein- / Sandsteinsockeln von Gebäuden und Mauern
- Dachverwahrungen aus Kupfer und Zink; mattes kupferfarbenes Blech
- Öffentlich einsehbare Hofbefestigungen und Freiflächen unter Verwendung von Natursteinpflaster, veredeltem Betonsteinpflaster und wassergebundenen Decken
- Einfriedungen im Sinne von unverputzten Natursteinmauern oder traditionelle Holzzäune mit senkrechter Lattung

Nicht förderfähig:

- Glänzende Ziegel, Kunststoff- oder Blechziegel, weil diese das Licht stark reflektieren und als Fremdkörper innerhalb des Altortes wirken
- Dachflächenfenster
- Flachdächer
- Konstruktive Bauteile und Maßnahmen (außer Gauben)
- Vordächer
- Quer liegende Fenster; Fensterbänder; Glasbausteine; Schaufenster
- Kunststofffenster, -tore oder -türen
- Sektionaltore
- Rollläden, Jalousien, Markisen
- Dachverwahrungen und Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Faserzementplatten, Glas, Keramik oder anderen hochglänzenden Materialien
- Nicht einsehbare hof- und Freiflächengestaltungen
- Pflanzen
- Energetische Maßnahmen und Dämmstoffe jeglicher Art

Kommunales Förderprogramm des Marktes Abtswind

für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt der Markt Abtswind folgendes Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms des Marktes Abtswind umfasst den Innenbereich des Altortes. Gefördert werden Maßnahmen, die im festgelegten Gebiet liegen. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

2. Ziele und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Wiederherstellung des ortstypischen Charakters von Abtswind. Eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und Verödung des Altortes soll verhindert und die Gestaltungsqualität im Altort möglichst noch gesteigert werden. Neben der Bestandpflege soll die Weiterentwicklung des Altortes auch bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Maßnahmen, die Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen und/oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, die eine gestalterische Qualität besitzen und im Einklang mit den Zielen der Ortsentwicklung stehen. Beispiele für förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen sind dem beiliegenden Maßnahmenkatalog zu entnehmen (nicht abschließende Aufzählung).

(2) Maßnahmen an Bestandsgebäuden sind förderfähig, wenn das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude im Geltungsbereich liegt (vgl. § 1) und mindestens 50 Jahre alt ist.

(3) Abriss kann gefördert werden, wenn ein Ersatzgebäude errichtet wird, welches das Ortsbild positiv beeinflusst.

Die historische Parzellenstruktur ist grundsätzlich zu erhalten.

(4) Regelungen über Leerstand

Gebäude oder Gebäudeteile, die mindestens 6 Monate leerstehend bzw. unbewohnt sind werden gefördert. Bei einem Generations- oder Eigentumswechsel in der Gebäudenutzung entfällt die Voraussetzung des mehrmonatigen Leerstandes.

4. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung

(1) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Es werden nur Kosten mit Rechnungen gefördert.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 8.000 € je Anwesen und Eigentümer. Die maximale Fördersumme kann auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte auf einem Grundstück verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall vom Markt Abtswind festgelegt.

(3) Bagatellgrenze: Damit eine Förderung gewährt wird, muss die berechnete Förderhöhe mindestens 1.000 € betragen.

(4) Der Förderbetrag erhöht sich pro Kind um 5 %, innerhalb der Höchstfördergrenze von 8.000 €. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde), das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.

(5) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Abtswind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Ob und in welchem Umfang die freiwillige Förderung gewährt wird und wann diese ausgezahlt werden kann, obliegt der Entscheidung des Marktes Abtswind.

5. Anforderungen bei Antragsstellung

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Abtswind einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- Mindestens 1 farbiges Foto des Bestandes
- Ggf. weitere erforderliche Pläne wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- Kostenangebote: 3 Angebote bei Kosten ab 5.000,00 €; 2 Angebote bei Kosten unter 5.000,00 €. Die Angebote müssen vergleichbar sein!

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Maßnahmen dürfen erst nach dem schriftlichen Förderbescheid der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Formblätter sind im Rathaus des Marktes Abtswind oder im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid erhältlich.

6. Abweichungen

Der Markt Abtswind behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

7. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Die Richtlinie wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021 rückwirkend vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 verlängert. Eine Verlängerung oder Änderung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abtswind, den 08.11.2021

Schulz, 1. Bürgermeister